

# STATUTEN DES JUGENDERZIEHUNGSFONDS DER KIRCHGEMEINDEN

BIGLEN, GROSSHÖCHSTETTEN, KONOLFINGEN, LINDEN, MÜNSINGEN, OBERDIESSBACH, SCHLOSSWIL,  
WALKRINGEN, WICHTRACH, WORB

## (JEFK)

### *I. Einleitende Feststellungen*

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 6. Mai 1936 hat die Hauptversammlung der Knabenerziehungsanstalt Konolfingen als Stifterin den Jugenderziehungsfonds des Amtes Konolfingen errichtet.
2. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse wird die Stiftungsurkunde mit den erfolgten Änderungen vom 18.02.2003 und 09.08.2005 revidiert und durch die nachstehenden Statuten ersetzt.
3. Dabei wird auch der Name der Stiftung von „Jugenderziehungsfonds des Amtes Konolfingen“ in „Jugenderziehungsfonds der Kirchgemeinden Biglen, Grosshöchstetten, Konolfingen, Linden, Münsingen, Oberdiessbach, Schlosswil, Walkringen, Wichtrach, Worb“ geändert.



### *II. Statuten*

#### **Artikel 1 Name und Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen Jugenderziehungsfonds der Kirchgemeinden Biglen, Grosshöchstetten, Konolfingen, Linden, Münsingen, Oberdiessbach, Schlosswil, Walkringen, Wichtrach, Worb besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in der Gemeinde Grosshöchstetten.

#### **Artikel 2 Zweck**

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die Ausrichtung von Beiträgen an Erziehungs-, Pflege- und Ausbildungskosten minderbemittelter Kinder und Jugendlicher aus den Kirchgemeinden Biglen, Grosshöchstetten, Konolfingen, Linden, Münsingen, Oberdiessbach, Schlosswil, Walkringen, Wichtrach und Worb.



- 2.2 Gewinn und Kapital der Stiftung sind ausschliesslich dem vorstehend genannten Zweck gewidmet. Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

### **Artikel 3 Vermögen**

- 3.1 Der Stiftung wurde bei deren Errichtung ein Anfangskapital von Fr. 140'914.10 gewidmet.
- 3.2 Das Stiftungskapital wird durch allfällige weitere Zuwendungen von Dritten sowie Erträgen des Stiftungsvermögens geäufnet.
- 3.3 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

### **Artikel 4 Organe**

- 4.1 Organe der Stiftung sind:
- der Stiftungsrat
  - die Revisionsstelle
  - die Geschäftsführung (Aufgabenumschreibung im Geschäftsreglement)

### **Artikel 5 Stiftungsrat**

- 5.1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und setzt sich aus 11 bis 15 Mitgliedern zusammen. Er besteht aus dem Präsidenten und aus mindestens jeweils einem Vertreter der reformierten und/oder römisch katholischen Kirchgemeinden Biglen, Grosshöchstetten, Konolfingen, Linden, Münsingen, Oberdiessbach, Schlosswil, Walkringen, Wichtrach und Worb.
- 5.2 Die Kirchgemeinde Grosshöchstetten wählt als Sitzgemeinde den Präsidenten des Stiftungsrates. Dieser ist nicht zwingend mit dem Kirchgemeindepräsidenten identisch. Der Stiftungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst und ordnet die Vertretungsbefugnisse.
- 5.3 Die reformierten und/oder römisch katholischen Kirchgemeinden schlagen Vertreter zur Wahl durch den Stiftungsrat vor.
- 5.4 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, wobei die Mitglieder wiederwählbar sind.
- 5.5 Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausführung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.



- 5.6 Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt. Spesen werden nach Aufwand entschädigt.

### **Artikel 6 Kompetenzen**

- 6.1 Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde und den Reglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 6.2 Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement.
- 6.3 Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

### **Artikel 7 Beschlussfassung**

- 7.1 Der Stiftungsrat trifft sich mindestens einmal jährlich. Die Einberufung zu den Sitzungen des Stiftungsrates erfolgt grundsätzlich 30 Tage vor dem Sitzungstermin.
- 7.2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- 7.3 Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

### **Artikel 8 Reglemente**

- 8.1 Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der zu bewältigenden Aufgaben ein Reglement.
- 8.2 Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.
- 8.3 Das Reglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

### **Artikel 9 Revisionsstelle**

- 9.1 Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle (Artikel 83b ZGB).



- 9.2 Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.
- 9.3 Ist die Stiftung zur **ordentlichen Revision** verpflichtet, so muss der Stiftungsrat als Revisionsstelle eine/n zugelassene/n Revisionsexperten/expertin oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Art. 727b OR) wählen.
- 9.4 Ist die Stiftung zu einer **eingeschränkten Revision** verpflichtet, so kann der Stiftungsrat als Revisionsstelle auch eine/n zugelassene/n Revisor/in nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG, Art. 727c OR) wählen.
- 9.5 Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen (Art. 83b Abs. 2 ZGB).
- 9.6 Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

#### **Artikel 10** **Änderung der Statuten**

- 10.1 Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Statuten beantragen.

#### **Artikel 11** **Aufhebung der Stiftung**

- 11.1 Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.
- 11.2 Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer (oder mehreren) anderen gemeinnützigen und steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in einer der in der Bezeichnung genannten Kirchgemeinde zu.
- 11.3 Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.
- 11.4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Genehmigt mit Verfügung  
vom 16. DEZ. 2009

*Auc*



Rechtsgültige Unterschriften des Stiftungsrats

Der Präsident:

*Jauß*  
Jeli Zauß

Die Sekretärin:

*E Lanz*  
Elisabeth Lanz